

Aktenzeichen:
S 1 AL 351/11



Verkündet am:
24. Oktober 2012

GGZ
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

- Ausfertigung -
In dem Rechtsstreit

Peter Becker, Im Apfelgarten 10, 76870 Kandel

- Kläger -

gegen

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, vertreten durch das vorsitzende Mitglied der
Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mainz, - Auslagerung Landau -,
Johannes-Kopp-Straße 2, 76829 Landau

- Beklagte -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Speyer auf die mündliche Verhandlung vom
24. Oktober 2012 durch

die Präsidentin des Sozialgerichts Schmidt
sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Bentz und Herr Allert
für Recht erkannt:

1. Die Bescheide der Beklagten vom 13.9.2011 und 19.10.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2011 werden aufgehoben bzw. abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Arbeitslosengeld auch für die Zeit vom 1.9.2011 bis 12.10.2011 zu gewähren.
2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Streitig ist der Eintritt einer Sperrzeit für die Zeit vom 1.9.2011 bis 12.10.2011.

Der am 21.8.1949 geborene Kläger war vom 1.3.1973 bis zum 31.8.2011 als Informatiker bei der Firma Siemens in Karlsruhe beschäftigt gewesen. Am 14.12.2005 schloss er mit seinem Arbeitgeber einen Altersteilzeitvertrag, der die Vereinbarung von Altersteilzeit im Blockmodell vorsah. Das Arbeitsverhältnis wurde danach ab dem 1.9.2006 als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt. Das Arbeitsverhältnis endete ohne Kündigung nach dem Vertrag am 31.8.2011.

Am 19.5.2011 meldete sich der Kläger arbeitsuchend und am 26.7.2011 mit Wirkung zum 1.9.2011 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg). Auf seinen Rentenantrag vom 17.5.2011 wurde dem Kläger Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund ab dem 1.11.2011 gewährt.

Mit Bescheiden vom 13.9.2011 erkannte die Beklagte einen Anspruch des Klägers auf Alg für die Zeit ab dem 1.9.2011 mit einer Anspruchsdauer in Höhe von 720 Tagen an, stellte gleichzeitig den Eintritt einer Sperrzeit vom 1.9.2011 bis zum 12.10.2011 bei Arbeitsplatzaufgabe fest und minderte den Alg-Anspruch um 42 Tage. Für die Zeit ab dem 13.10.2011 gewährte die Beklagte

Alg in Höhe von 51,39 Euro täglich, mit Bescheid vom 19.10.2011 erhöhte sie den Zahlbetrag auf 75,24 Euro täglich. Gegen die Feststellung der Sperrzeit legte der Kläger Widerspruch ein und trug vor, er habe bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages davon ausgehen dürfen, dass er Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 1.9.2011 erhalten werde. Mit Widerspruchsbescheid vom 12.10.2011 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Kläger habe durch Zustimmung zum Altersteilzeitvertrag seine Arbeitslosigkeit nach dem Ende seiner Altersteilzeit herbeigeführt ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben. Der Umstand, dass der Kläger davon ausgegangen sei, er könne am 1.9.2011 in Rente gehen, rechtfertige nicht die Annahme eines wichtigen Grundes, denn der Kläger hätte sich bei fachkundiger Stelle vor Abschluss des Altersteilzeitvertrages beraten lassen können.

Am 19.10.2011 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Speyer erhoben.

Er trägt vor, er sei seitens seines Arbeitgebers gedrängt worden, vorzeitig die Firma zu verlassen. Nach 10 Verhandlungen sei es schließlich zum Abschluss des Altersteilzeitvertrages gekommen. Bei den Verhandlungen über den Altersteilzeitvertrag sei ihm seitens des Arbeitgebers ausdrücklich erklärt worden, dass ihm Altersrente für langjährig Versicherte unmittelbar im Anschluss an das Ende des Arbeitsverhältnisses zustehe. Er habe dieser Aussage zunächst misstraut und sich durch die Lektüre des § 36 SGB VI von der Richtigkeit der Aussage seines Arbeitgebers überzeugt. Weder ihm selbst noch seinem Arbeitgeber sei bekannt gewesen, dass es in § 236 SGB VI eine gegenüber § 36 SGB VI abweichende Regelung gebe, die in seinem Fall eingreife. Ihm könne daher grobe Fahrlässigkeit bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages nicht vorgeworfen werden.

0 vermutlich gemeint zählen

Der Kläger beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 13.9.2011 und 19.10.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Arbeitslosengeld für die Zeit vom 1.9.2011 bis 12.10.2011 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihren Ausführungen im Widerspruchsbescheid fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die den Kläger betreffende Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von Alg auch für die Zeit vom 1.9.2011 bis 12.10.2011. Der Anspruch hat in dieser Zeit nicht wegen des Eintritts einer Sperrzeit geruht.

Der Kläger erfüllt für die Zeit vom 1.9.2011 bis 12.10.2011 alle Voraussetzungen für die Gewährung von Alg gemäß § 117 SGB III in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung. Die Beklagte hat den Anspruch des Klägers in den angefochtenen Bescheiden für die Zeit ab dem 1.9.2011 dem Grunde nach auch anerkannt.

Dem Kläger ist für die Zeit vom 1.9.2011 bis zum 12.10.2011 Alg auch tatsächlich zu zahlen, weil der Anspruch nicht wegen des Eintritts einer Sperrzeit geruht hat.

Gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit, wenn sich der Arbeitnehmer versicherungswidrig verhalten hat, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben. Ein versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. Der Kläger hat sein Beschäftigungsverhältnis gelöst, indem er durch Vereinbarung mit seinem früheren Arbeitgeber sein zunächst unbefristetes Arbeitsverhältnis im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung in ein befristetes umgewandelt hat. Durch diesen Altersteilzeitvertrag ist der Kläger daher nach Ende der Freistellungsphase beschäftigungslos geworden.

Für die Beurteilung der Frage, ob der Kläger hierdurch grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat und ob für sein Verhalten ggf. ein wichtiger Grund vorliegt, ist maßgeblich auf die Verhältnisse bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages abzustellen (BSG Urteil vom 21.7.2009 - Az.: B 7 AL 6/08 R).

Vorliegend hat der Kläger mit Abschluss des Altersteilzeitvertrages am 14.12.2009 nicht grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit im Anschluss an das befristete Altersteilzeitarbeitsverhältnis herbeigeführt. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung der Beschäftigungslosigkeit ist Tatbestandsvoraussetzung für

den Eintritt der Sperrzeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III alter Fassung. Diese Frage beurteilt sich nicht nach einem objektiven, sondern nach einem subjektiven Maßstab. Maßgeblich ist daher, ob der Arbeitnehmer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat und dadurch die an das Ende des Altersteilzeitvertrages anschließende Arbeitslosigkeit zumindest grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Vorliegend hat der Kläger auch im Termin zur mündlichen Verhandlung nochmals überzeugend vorgetragen, dass er bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages im Dezember 2005 unmittelbar im Anschluss an das Ende des Altersteilzeitvertrages am 31.8.2011 Altersrente für langjährig Versicherte beziehen und nicht mehr dem Arbeitsmarkt als Arbeitsloser zur Verfügung stehen wollte. Damit hatte der Kläger bei Abschluss des Teilzeitvertrages vor, nach dessen Ende endgültig aus dem Arbeitsleben auszuscheiden. Im Hinblick auf Sinn und Zweck des Altersteilzeitgesetzes kann ihm daher der Abschluss des Altersteilzeitvertrages nicht vorgeworfen werden, wenn der Kläger nahtlos von der Altersteilzeit in den Rentenbezug wechseln wollte und davon auch prognostisch auszugehen war (BSG a.a.O.).

Dass dem Kläger letztlich Altersrente für langjährig Versicherte erst ab dem 1.11.2011 bewilligt werden konnte, begründet nicht ein grob fahrlässiges Verhalten bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages im Dezember 2005.

Hierzu hat der Kläger für die Kammer überzeugend vorgetragen, dass er bei Abschluss des Altersteilzeitvertrages sicher davon ausgegangen ist, dass er ab dem 1.9.2011 Altersrente beziehen könne. Diese Annahme ist ihm durch seinen Arbeitgeber ausdrücklich bestätigt worden. Darüber hinaus hat der Kläger sich anhand der Vorschrift des § 36 SGB VI in der im Dezember 2005 geltenden Fassung vergewissert, dass ihm Altersrente für langjährig Versicherte bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres und einer Wartezeit von 35 Jahren zustehe. Dementsprechend ist der Altersteilzeitvertrag mit Ablauf des Monats August 2011,

in dem der Kläger sein 62. Lebensjahr vollendet hat, abgeschlossen worden. Dem Kläger kann keine grobe Fahrlässigkeit dahingehend vorgeworfen werden, dass in der Übergangsregelung in § 236 SGB VI eine von dem klaren Wortlaut des § 36 SGB VI abweichende Regelung getroffen wurde, die letztlich zu einem Rentenbeginn ab dem 1.11.2011 führte.

Kann dem Kläger bereits keine grobe Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung seiner Arbeitslosigkeit zum 1.9.2011 vorgeworfen werden, kommt es auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes und möglicherweise das Vorhandensein eines vermeintlichen Irrtums nicht an. Die angefochtenen Bescheide waren mithin aufzuheben bzw. abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger auch für die streitige Zeit Alg zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.